

# AMBULANTE ALTENHILFE: ÄNDERUNGEN DER PFLEGETRANSPARENZVEREINBARUNG (PTVA)

10. Februar 2016 Erstellt von Claudia Österreicher, Referentin Altenhilfe und Teilhabe

Die Pflege-transparenzvereinbarung für die ambulante Pflege (PTVA) wurde nach sehr langen und zähen Verhandlungen auf Bundesebene zwischen den Verbänden der Leistungserbringer (unter Beteiligung des Paritätischen GV) und dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen verändert. Am 07.12.2015 hat die Schiedsstelle Qualitätssicherung Pflege nach § 113b SGB XI abschließend Änderungen in der Pflege-Transparenzvereinbarung ambulant (PTV A) festgesetzt. Die Neufassung der Transparenzvereinbarung für die ambulante Pflege tritt somit am 7. Dezember 2015 in Kraft.

Die neue PTV A findet Anwendung auf alle Qualitätsprüfungen in der ambulanten Pflege, die **ab dem 1. Januar 2017** durchgeführt werden. (Die Änderungen hängen u.a. auch mit dem PSG II und der Umstellung auf den Pflegebedürftigkeitsbegriff und die fünf Pflegegrade zusammen.)

Für alle Prüfungen, die **bis zum 31. Dezember 2016** durchgeführt werden, **gilt die bisherige Fassung** weiter – **mit einer einzigen Ausnahme**, zu der ich Sie informieren möchte: Die Ausfüllanleitung zu dem alten Kriterium **T 32 (neu T 29)** wird aufgrund der bisherigen Praxisprobleme bereits mit Wirkung zum 01.01.2016 angepasst. Dabei geht es um die **Fort- und Weiterbildungen zu Erste Hilfe Maßnahmen** und **Notfallversorgung**. Die Fragestellung wurde etwas konkretisiert und auch eine Stichprobe vereinbart (siehe Kasten).

**Im neuen Kriterium T 29 heißt es hierzu in der Ausfüllanleitung für die Prüfer (Anlage 3):**

**Werden die Mitarbeiter regelmäßig in erster Hilfe und Notfallmaßnahmen geschult?**

*Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der ambulante Pflegedienst belegen kann, dass Schulungen in Erster Hilfe und zum Verhalten bei Notfallmaßnahmen in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als 2 Jahren durchgeführt wurden.*

*Bei einer Stichprobe von 10% der Mitarbeitenden, die mindestens 1 Jahr im Pflegedienst beschäftigt sind, werden Nachweise eingesehen.*

Sobald uns der Schiedsspruch und alle Änderungen im Detail vorliegen, werden wir Sie weiter informieren.

### **Allgemeiner Hinweis:**

Wir werden zudem die nächste Fachbereichskonferenz Ambulante Pflege am 11.05.2016 dazu nutzen, Sie zu den geplanten Änderungen ab 01.01.2017 detailliert zu informieren.

**Nähere Informationen zur aktuellen und neuen PTV a können Sie schon hier nachlesen:**

#### **Transparenzvereinbarung für die ambulante Pflege (gültig bis 31.12.2016)**

- [Pflege-Transparenzvereinbarung nach § 115 Abs. 1a Satz 6 SGB XI zur ambulanten Pflege \(PDF, 38 KB\)](#)
- [Anlage 1: Kriterien der Veröffentlichung \(PDF, 23 KB\)](#)
- [Anlage 2: Bewertungssystematik \(PDF, 18 KB\)](#)
- [Anlage 3: Ausfüllanleitung für die Prüfer \(PDF, 57 KB\)](#)
- [Anlage 4: Darstellung der Prüfergebnisse \(PDF, 37 KB\)](#)

#### **Transparenzvereinbarung für die ambulante Pflege (gültig ab 01.01.2017)**

- [Transparenzvereinbarung für die ambulante Pflege \(gültig ab 01.01.2017\) \(PDF, 592 KB\)](#)